

Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 301), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331, ber. BGBl. 2002 I. S. 615), des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am **16.12.2004** folgende Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser – beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eberswalde hat für die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers im Stadtgebiet zu sorgen. Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Stadt Eberswalde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers unbeschadet der §§ 64 Abs. 2 Nr. 3 und 66 Abs. 2 BbgWG.

- (2) Die Stadt Eberswalde stellt zum Zweck der Niederschlagswasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen zur Verfügung und betreibt sie als öffentliche Einrichtungen (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen). Die Stadt darf sich eines Dritten zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen. Die zur leitungsgebundenen Beseitigung für das auf dem Gebiet der Stadt Eberswaldes angefallene Niederschlagswasser erforderlichen Anlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Eberswalde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Schmutzwasser: Das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern, und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser: Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Drainagewasser: Das zur Bodenentwässerung künstlich oder natürlich abgeführte Grundwasser.

Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Alle von der Stadt Eberswalde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Ausnahme der straßeneigenen Abwasseranlagen. Nicht hierzu gehören Grundstücksanschlussleitungen.

Grundstücksanschlussleitungen: Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich zu diesem.

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen: Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück bis zur Grundstücksanschlussleitung dienen.

- Sammelleitungen:** Leitungen zur Sammlung des über die Grundstücksanschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Niederschlagswassers bis zur Behandlungsanlage oder einer fremden Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten niederschlagswassertechnischen Bauwerke (Netz).
- Behandlungsanlagen:** Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Niederschlagswassers und die Ablaufleitung zum Gewässer.
- Anschlussnehmer:** Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- Indirekteinleiter:** Derjenige, der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Eberswalde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Eberswalde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Eberswalde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Der Anschluss ist weiterhin ausgeschlossen, soweit die Stadt Eberswalde von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Auf Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, erstreckt sich das Anschlussrecht nicht.

- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser anfällt, hat außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 die Pflicht, dieses Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen. Der Anschluss entfällt auf Antrag des Anschlussverpflichteten, falls der Anschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.
- (3) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Niederschlagswasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Eberswalde erfolgen.
- (4) Das auf einem Grundstück angefallene Niederschlagswasser ist außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Stadt Eberswalde zu überlassen. Es ist grundsätzlich unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Eberswalde zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ergeben sich durch die Art und Weise der Benutzung oder Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, für die öffentlichen Entwässerungsanlagen, die mit der Wartung oder Instandsetzung betrauten Personen, den Betrieb der Anlagen, die Niederschlagswasserbehandlung oder die Gewässer, ist die Stadt Eberswalde berechtigt, alle erforderlichen Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die der Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte zu dulden haben. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Überwachung der Einhaltung des Benutzungszwanges.

- (7) Befreiungen vom Benutzungszwang sind befristet oder widerruflich zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, falls der Anschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege ist stets Genüge zu tun.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und unmittelbar, d. h. ohne Benutzung der Anlage eines Nachbargrundstücks, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt Eberswalde.
- (2) Die Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich von der Stadt Eberswalde in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Stadt Eberswalde zu erstatten.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
- (4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Eberswalde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Unterlagen nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 2. Name des Tiefbauunternehmens, durch das die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. im Falle des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Den Abbruch eines mit einer Grundstücksanschlussleitung versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Eberswalde mitzuteilen. Diese verschließt die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986) wird auf 0,40 m über Straßenoberkante festgesetzt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Niederschlagswasserbehandlung und Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches Niederschlagswasser eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nicht eingeleitet werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Niederschlagswassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Niederschlagswasseranfallstellen erfolgen.
- (3) Das Einleiten von Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung billigerweise verlangt werden kann.

§ 8
Kosten

Die Stadt Eberswalde erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskosten),
2. Benutzungsgebühren für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Niederschlagswassergebühren).

§ 9
Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Eberswalde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Eberswalde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Niederschlagswasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt Eberswalde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Benutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten, insbesondere Artikel 13 GG sind zu beachten.

§ 10

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten (Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich Niederschlagswasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt Eberswalde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt Eberswalde weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder Stauungen im Niederschlagswasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt Eberswalde hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 und 2 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;

2. § 4 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Niederschlagswasser ohne Genehmigung vornimmt;
 3. § 4 Abs. 4 das angefallene Niederschlagswasser nicht der Stadt Eberswalde überlässt oder nicht unmittelbar der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuführt;
 4. § 4 Abs. 5 die Nutzung als Brauchwasser der Stadt Eberswalde nicht zuvor schriftlich anzeigt;
 5. § 5 Abs. 1 das Grundstück nicht ordnungsgemäß anschließt;
 6. § 6 Abs. 1 haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 7. § 7 Abs. 1 Schmutz- oder Niederschlagswasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 8. § 7 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser oder Quellwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 9. § 9 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Nachrichtspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den erforderlichen Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 14, 28.12.2004
 - 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 18, Nr. 1, 11.01.2010